



Satzung des Instituts für Bildende Kunst vom 21.11.2023

Aufgrund § 15 Abs. 6 S. 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 hat das Direktorium des Instituts für Bildende Kunst folgende Institutssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs 09 Germanistik und Kunstwissenschaften gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 GrundO und führt die Bezeichnung „Institut für Bildende Kunst“.

§ 2 Aufgaben

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich Bildende Kunst,
- b) ein Studienangebot im Bereich Bildende Kunst,
- c) Organisation des interdisziplinären künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurses im Bereich Bildende Kunst,
- d) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Qualifikationsprofessorinnen und -professoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

(2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder

Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Bildende Kunst sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien

Dem Direktorium des Instituts gehören an:

1. zwei Mitglieder der Professorengruppe, Professoren oder Professorinnen des Instituts, auf die jeweils zwei Stimmen entfallen gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 2 GrundO,
2. ein/e Studierende/r,
3. ein wissenschaftliches Mitglied,
4. ein administrativ-technisches Mitglied.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 GrundO),
2. die Haushaltsanmeldungen an die Dekanin/den Dekan,
3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel,
4. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorinnen- und Professorenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – die dem Institut zugewiesen sind und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,
5. die Koordination der Lehrtätigkeit am Institut unter Beachtung von Art. 5 Abs. 3 GG und der Zuständigkeit des Dekanats sowie der Verbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnungen,
6. die Entwicklung des künstlerisch-wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.

(3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23.05.2024

gez.

Prof. Helmi Ohlhagen
Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Bildende Kunst
FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 25.05.2024